

Sachbericht zur Tagung: Rechtsstaat und Strafrecht - Anforderungen und Anfechtungen

Deutsch-Japanisch-Türkisches Rechtssymposium vom 11. bis 13. Oktober 2018 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Die Tagung konnte wie geplant stattfinden. Es haben an die 100 Teilnehmer an drei Tagen teilgenommen, unter Ihnen der aus Berlin angereiste Justizattaché der Japanischen Botschaft.

Die Tagung wurde eröffnet durch den Veranstalter, Prof. Dr. Henning Rosenau, der auf die Thematik einstimmte. Ein Grußwort sprachen der Rektor der Martin-Luther-Universität, Prof. Dr. Christian Tietje und - wegen des Sachzusammenhangs - der Staatssekretär im Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Hubert Böning.

Als erster Referent sprach unter der Moderation von Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf Prof. Dr. Markus Kotzur (Hamburg) über den „Rechtsstaat als Sammelbegriff“, als Bündelung von Teilprinzipien. Der Rechtsstaat werde herkömmlich als Herrschaftsorganisation verstanden, in der die staatliche Macht einer umfassenden Rechtsbindung unterliegt, und die eine demokratische Grundordnung gewährleistet. Der Rechtsstaat folge der Idee, dass jeder ein Recht auf Rechte habe und sei damit eine eindeutige Absage an absolute Macht. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit sei für den Staat identitätsbestimmend und „Rechtsstaat“ Chiffre für die Bindung hoheitlicher Macht. Der Rechtsstaat schlage sich nieder in der Begründung, der Kontrolle und der Begrenzung hoheitlicher Macht. Dazu schaffe er den normativen Rahmen, der auch für die Anerkennung des Staates konstitutiv sei. Im Rechtsstaat herrsche das Recht, er sei, so Kotzur, demzufolge auch Herrschaft durch Recht. Eine weitere Dimension sei eine verfahrensbasierte Streitschlichtung und die regelgebundene Streitbeilegung. Doch stehen die Dimensionen des Rechtsstaats nicht für sich, sondern bedingen einander und ordnen sich insgesamt der Idee einer freiheitlichen Grundordnung unter. Die Bindung aller staatlichen Gewalt in einem normativen Gewand sei damit der „Nucleus“ des Rechtsstaates. Doch darüber hinaus sei der Rechtsstaat ein offenes Prinzip, das in Zeiten der Globalisierung entwicklungsfähig sein müsse, um gerade auch die Vorteile eines neuen Rechtspluralismus nutzen zu können.



Anschließend referierte Prof. Dr. Heinrich Menkhaus (Tokyo) zum japanischen Rechtsstaatsverständnis. Das japanische Wort für Rechtsstaat „hochikoku“ ließe sich übersetzen als „Mit Recht regieren“ und so trotz fehlender Nennung in der Verfassung jedenfalls mittelbar erkennen, dass auch das japanische Rechtsstaatsverständnis auf der Bindung hoheitlicher Gewalt an das Gesetz basiere. In Deutschland und Japan habe sich ein Rechtsstaatsverständnis manifestiert, das eine Vielzahl von Gemeinsamkeiten aufweise, und so einer transnationalen Standardisierung zugrunde gelegt werden könne.

Vervollständigt wurde die Grundlegung zum Begriff und der Bedeutung des Rechtsstaats von Prof. Dr. Berke Özeng (Istanbul), der mit seinem Vortrag auf aktuelle Probleme in der Türkei einging, und sehr deutlich Kritik an den derzeitigen Zuständen anklingen ließ. Die Türkei befinde sich seit des gescheiterten Putschversuchs 2016 im Wandel und offenbarte im Ausnahmezustand durch exekutivische Notverordnungen, die keiner gerichtlichen Kontrolle zugänglich sind, Lücken im Rechtsstaat.

In der anschließenden Diskussion stellte sich die Frage nach dem Kern der Rechtsstaatlichkeit. Berge die Offenheit des Rechtsstaatsbegriffs nicht die Gefahr der politischen Instrumentalisierung des Rechtsstaats, wie dies momentan etwa in der Türkei zu beobachten sei? In der Diskussion bestand Einigkeit, dass es einen Kern der Rechtsstaatlichkeit gebe. Doch müsse der Rechtsstaat darüber hinaus, so Kotzur, in seiner Funktionalität offen sein, um auf immer neues Unrecht adäquat reagieren zu können. Diesen Kern sieht Menkhaus, der im Rechtsstaat ein Staatsziel erblickt, das noch zu verwirklichen sei, in den Grundrechten.

Anschließend wurden unter Leitung von Prof. Dr. Susanne Sieker die rechtsstaatlichen Grenzen des Strafrechts aufgezeigt. Hierbei stellte sich insbesondere die Frage, welche Relevanz der Rechtsgutstheorie in modernen Zeiten für ein rechtsstaatliches Strafrecht zukomme. Eröffnet wurde dieses Thema von Prof. Dr. Matthias Mahlmann (Zürich), der fragte, ob Rechtsgüter Stolpersteine einer liberalen Verfassungskonzeption seien. Im Recht gehe es um den Schutz von Gütern, Werten und Rechtsprinzipien. Dabei schütze die Verfassung eine Vielzahl von Gütern, welche durch die Setzung der Verfassung gewonnen würden, und im Wege der Auslegung zu ermitteln seien. Die Verfassung sei die Determinante des einfachen Rechts. So folge etwa das Schuldstrafrecht aus dem Grundrecht der Menschenwürde. Doch vor allem das weltweit rezipierte rechtsstaatliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit determiniere das einfache Recht. Dem Strafrecht könne damit nur die Funktion der ultima ratio des Rechtsgüterschutzes zukommen. Dafür sei jedoch entscheidend, welchen Zwecken der Charakter des Rechtsguts zukomme, welche Zwecke also strafrechtlich schützenswert seien. Zur Beantwortung jener Frage bedürfe es der grundrechtstheoretischen Herangehensweise als Mittel konstruktiver Verfassungshermeneutik und eben nicht bloßer Deziision. Der Mensch verdiene es, durch die Rechtsordnung geschützt zu werden. Doch müsse diese seine Subjektivität ernst nehmen. Eine Beschränkung von Freiheiten sei also nur möglich, wenn Dritte Schaden zu nehmen drohen. Doch bedürfe nicht zuletzt auch diese Voraussetzung einer komplexen Auslegung: Ab wann muss eine Belästigung strafrechtlich verfolgt werden? Welche moralischen Normen sollen verfolgt werden? Und wie paternalistisch darf unser Recht sein? Haben wir Gründe, den Menschen vor sich selbst zu schützen? Anknüpfend daran stellten die Professoren Dr. Makoto Tadaki (Tokyo), Dr. Frank Saliger (München) und Dr. Izzet Özgenç (Ankara) die Sicht des japanischen, deutschen und türkischen Strafrechts dar. Die Bedeutung der Rechtsgutstheorie für ein modernes rechtsstaatliches Strafrecht in Deutschland zeige sich etwa darin, dass der formelle Rechtsgutsbegriff für den Aufbau des StGB, der sich an Rechtsgütern orientiert, sowie für die Straftatbestände eine Systemisierungsfunktion habe. Dazu komme dem formellen Rechtsgutsbegriff besondere Bedeutung bei der Auslegung zu. Danach sei stets zu fragen, ob eine Vorschrift zum Rechtsgüterschutz geeignet sei. Gegen einen materiellen Rechtsgutsbegriff sei hingegen vorzubringen, dass dieser eine mangelnde Konkretisierung sowie ein Legitimationsdefizit aufweise und nicht hinreichend leistungsfähig sei. Prof. Dr. Izzet Özgenç zeigte angesichts dreier aktueller Fälle aus der Türkei auf, dass der Rechtsstaat, dessen Errungenschaft Bedingung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit

sei und dessen Entwicklung eine langwierige rechtsstaatliche Praxis erforderte, durch eine falsche Anwendung durch den Staat in kürzester Zeit scheitern könne. In der Diskussion kam zunächst die Frage auf, worin der soziale Schaden durch eine Straftat zu erblicken sei. Saliger führte dazu aus, dass Handlungen von Relevanz für Dritte sein müssten und die Bestrafung solcher Handlungen demnach einen sozialen Zweck erfüllen müsse. Doch genüge die bloße Moralvorstellung des Einzelnen nicht ohne weiteres, um die soziale Relevanz einer belästigenden, störenden Handlung annehmen zu können. Weiter stellte sich die Frage, ob der Gesetzgeber mit symbolischer Gesetzgebung einen legitimen Zweck verfolgen könne. Aber auch bei prima facie symbolischer Gesetzgebung - wie dem Minarettverbot in der Schweiz -, seien durch Auslegung Zweck und Schutzgut zu ermitteln. Jedenfalls käme die Praxis, so Mahlmann, nicht darum herum, stets nach dem Zweck eines Gesetzes zu fragen.

Der zweite Tag des Symposiums begann mit der Fortsetzung des Themas „Rechtsstaat und Strafrecht“ und widmete sich hierbei zunächst dem Feindstrafrecht und der Frage, ob die Anerkennung eines solchen eine Anfechtung an den Rechtsstaat darstelle. Moderatorin war Dr. Anja Schmidt, DFG-Stipendiatin. Hierbei wurden abermals die deutsche und die japanische Sichtweise dargestellt. Diese Darstellung begann mit einem Vortrag von Prof. Dr. Henning Rosenau und Dr. Carina Dorneck (Halle) zu Jakobs' Feindstrafrecht. Die zentrale These des Feindstrafrechts sei die Unterscheidung zwischen ebendiesem und dem Bürgerstrafrecht, die nötig sei, weil der Feind - etwa der Terrorist - von einem repressiven Strafrecht nicht erreicht werden würde. Das Feindstrafrecht optimiere nach Jakobs den Rechtsgüterschutz, indem dem Feind präventiv begegnet werden würde. Das Feindstrafrecht ermögliche eine Vorfeldkriminalisierung und zeige seine Brisanz, so Rosenau und Dorneck, etwa in der damit möglichen Legitimation Guantánamos. Der Ansatz Jakobs sei ein Irrtum, wenngleich auf hohem Niveau. So weise das Feindstrafrecht empirische Schwächen auf, indem seine Begründung auf den Idealtypen von „Bürger und Feind“ fußt. Weiter seien semantische und dogmatische Schwächen dieses Ansatzes auszumachen. Doch gerade unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit liege die größte Schwäche des Feindstrafrechts in seinem totalitären Charakter: Es gehe nicht um die Tat, sondern allein um den Täter. Dieser ist nicht Bürger, sondern Feind. Er werde dämonisiert. Ein solcher Ansatz führe damit zu einer Entkopplung des Strafrechts von der Rechtsstaatlichkeit. Anschließend zeigte Prof. Dr. Hirokazu Kawaguchi (Tokyo) die japanische Sichtweise auf und nannte dazu einige Beispiele der Vorfeldkriminalisierung im japanischen Strafrecht. In der anschließenden Diskussion wurde nochmals deutlich, dass das Feindstrafrecht in Form der Vorfeldkriminalisierung zu einer Verwischung des Polizeirechts und des Strafrechts führe. Doch sei die ganzheitliche Erfassung von Gefährdungen für den Staat durch das Strafrecht nach Rosenau nicht notwendig, weil es eben das Polizeirecht gebe. Insofern bedürfe es eines Kampfes gegen die Durchsetzung des Feindstrafrechts. Prof. Dr. Hakan Hakeri aus Istanbul konnte nicht anreisen, weil er selbst von türkischen Feindstrafrecht betroffen in der Türkei mit Ausreiseverbot belegt wurde.

Die Tagung wurde unter Leitung des Mitveranstalters, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Philip Kunig mit dem polarisierenden Streit um die Todesstrafe fortgesetzt. Zunächst stellte der erste Referent, Prof. Dr. Jens Kersten (München), den Stand der Diskussion zur Todesstrafe in Deutschland dar und erläuterte die historische Entstehung des allgemein geläufigen Verbots derselben aus Art. 102 GG. Kersten zeigte anhand eines geschichtlichen Abrisses, dass die Entwicklung des Verbots keinesfalls linear verlief, sondern in einem fortwährenden „Zickzackkurs“. Nach der geschichtlichen Abhandlung sprach Jens Kersten die Dogmatik des Art. 102 GG an. Dieser enthalte kein Grundrecht, sondern stelle eine Staatsfundamentalnorm dar, welche eine Konkretisierung der Menschenwürdegarantie sei. Jede Vollstreckung der Todesstrafe mache den Verurteilten zum bloßen Objekt des Staates, sodass diesem durch den grausamen und erniedrigenden Vollzug der Strafe jegliche Menschenwürde genommen sei. Daraus folge eine Klarstellungsfunktion des Art. 102 GG sowie dessen Ummantelung innerhalb der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG als auch das subjektive Recht, nicht einer Hinrichtung zum Opfer zu fallen. Der Vortrag schloss mit den Worten, dass das Telos des Verbotes das Bekenntnis zum grundsätzlichen Wert des

Menschen sei und uns durch seine bewegte Geschichte als Gegenanschauung zur NS-Zeit unsere Geschichte lebhaft vor Augen führe.

Daraufhin schloss sich Prof. Dr. Ali Kemal Yilchz (Istanbul) der Debatte an, der den Streit zur Wiedereinführung der Todesstrafe in der Türkei beleuchtete. Die Todesstrafe zur Pönalisierung von Unrechtshandlungen wurde 2004 abgeschafft. Art. 38 der türkischen Verfassung statuiert seither deren Unzulässigkeit. Insgesamt sei der Ruf nach Wiedereinführung der Todesstrafe eher ein gesellschaftlicher Diskurs als eine bestehende Debatte innerhalb der türkischen Verfassungslehre. Zwar sei die Wiedereinführung grundsätzlich durch Änderungen der Verfassung als auch des türkischen StGB möglich, jedoch seien die Hürden groß und die juristischen Befürworter eher rar gesät.

Prof. Dr. Shinichi Ishizuka (Kyoto) rundete die Debatte mit seinem Vortrag zur Realität und Diskussion der Todesstrafe in Japan ab. Vor kurzem erzielte die Hinrichtung von 13 Mitgliedern der Aum-Sekte (Ömu Shinrikyö) am 6. Juli 2018, bekannt für deren Sarin-Anschlag 1995, eine große mediale Präsenz. Trotz der Nähe des japanischen Strafrechtes zum StGB folgte in Japan nach dem Ende des 2. Weltkrieges nicht die Abschaffung der Todesstrafe. Die Zahl der Verurteilten sowie der Vollstreckungen des Todesurteils variierte erheblich im Laufe der Zeit. Vor allem zu Beginn des neuen Jahrtausends stieg die Zahl der Verurteilungen an. Ishizuka erklärte dies mit der Einführung des Laienrichtersystems in Japan und dem abweichenden Verständnis einer juristisch ungebildeten Person von Strafe. Anhand der Aum- Massenhinrichtung sowie anderer historisch bedeutsamen Hinrichtungen von Straftätergruppen begründete Ishizuka seine Kritik an dem systematischen Vollzug der Strafe sowie deren politische Hintergründe.

Zu Beginn der folgenden Diskussion stieß Dr. Dr. Atlan Heper (Istanbul) die Debatte rund um die Abschaffung des Art. 102 GG neu an, indem er auf die ebenfalls in Deutschland vertretene Ansicht verwies, dass der Artikel aus dem Grundgesetz gestrichen werden könne. Des Weiteren wurde die rechtspolitische Bedeutung der Debatte um die Wiedereinführung der Todesstrafe in der Türkei beleuchtet und weitergehend diskutiert. Matthias Mahlmann merkte dementsprechend an, dass auch andere europäische Länder sich nicht frei von der Debatte machen könnten und es in der Schweiz ebenfalls eine Initiative zur Wiedereinführung gab. Daraufhin entbrannte eine Diskussion, inwieweit die Todesstrafe in Europa, in Rosenaus Worten, als „tot“ zu deklarieren sei und somit keinen Platz mehr im politischen Diskurs hätte. Vor allem die türkischen Teilnehmer der Tagung stützten die Aussage Rosenaus und qualifizierten die Debatte als Argumentationsmittel der Rechtspopulisten. Sie erklärten, dass die Todesstrafe in der Türkei jedenfalls als „Juristisch tot“ eingestuft werden müsse. Besonders markant blieben dabei Kevstens Worte im Gedächtnis, der die Todesstrafe auf das „archaische Ich“ in uns zurückführte, welches sich den Tod aus reinen Rachegeleuten bei besonders grausamen Delikten wünsche. Zudem sah er im Gegensatz zu den anderen Referenten die Debatte um die Todesstrafe nicht als beendet an, sondern betrachtete sie im gesellschaftlichen Wandel. Heutzutage würden Menschen öffentlich durch digitale Medien gelyncht und gedemütigt, sodass statt der physiologischen Komponente der Bestrafung eine neue Dimension der psychischen Degradierung Einzug erhalten hätte. Er schloss die Debatte mit den Worten, dass „diese Politik der Demütigung bekämpft werden müsse“. Damit fand die zweite Einheit des Tagungstages ihr Ende.

Die darauffolgende dritte und letzte Einheit des zweiten Tages begann mit einer Podiumsdiskussion unter Leitung von Prof. Dr. Marie-Claire Foblets (MPI Halle) zu den Fragen der internationalen Standards für ein rechtsstaatliches Strafrecht und Strafverfahren. Einführend analysierte Prof. Dr. Joachim Renzikowski (Halle) mit einem Kurzvortrag die gestärkte Einhaltung der Rechtsstaatlichkeitsmaximen im deutschen Strafverfahren durch die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die EGMR-Rechtsprechung habe eine immense Bedeutung für die deutsche Verfahrensgerechtigkeit, indem sie zur Grundlagensetzung von menschenrechtlichen Standards innerhalb des

deutschen Strafprozesses beiträgt, sodass erkennbare erste Schritte zu einem einheitlichen europäischen Strafverfahren eingeläutet werden.

Dem Beitrag folgten drei weitere Kurzvorträge. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Philip Kunig machte den Anfang, indem er die Bedeutung des Völkerrechts für ein internationales, rechtsstaatliches Strafverfahren erläuterte. Das Völkerrecht biete eine breite Kommunikationsmöglichkeit im Zuge der Globalisierung zur Vereinheitlichung von international zu setzenden Standards. Der Referent hob besonders die weit verbreiteten allgemeinen völkerrechtlichen Strafverfahrensgrundsätze wie das Schuldprinzip, das Recht auf rechtliches Gehör sowie auch die allgemeine Würde des Menschen hervor. Hierbei griff Kunig den allgemeinen Tenor der Tagung auf und ließ dabei die unterschiedliche Bedeutung der Grundsätze im kulturellen Kontext nicht unbeachtet.

Daraufhin folgte eine umfassende Kritik von Prof. Dr. Adern Soziier (Istanbul), welcher die fehlende Umsetzungskraft von internationalen strafrechtlichen Standards hervorhob und einen Missbrauch derselben teilweise anklagte. Das internationale Strafverfahren beruhe zurzeit noch auf erheblichen Mängeln innerhalb seiner Anwendung. Zudem übte er Kritik am anglo-amerikanischen Case-Law innerhalb des Strafverfahrens, welches einer Vereinheitlichung im Wege stehen würde.

Der Abschluss innerhalb dieser Reihe von Kurzvorträgen überblieb Prof. Dr. Yüki Nakamichi (Tokyo). Dieser fokussierte sich in seinem Beitrag auf die Auswirkungen des Völkerrechts, speziell des International Covenant on Civil and Political Rights (IPBPR), auf das japanische Recht. Um dessen Auswirkung zu untermauern, nannte er eine Vielzahl von völkerrechtlich gesetzten internationalen Prozessprinzipien, welche zwar nicht unmittelbar im japanischen Strafverfahren verankert sind, deren mittelbare Auswirkung jedoch eindeutig erkennbar sei.

Die anschließende Podiumsdiskussion eröffnete Henning Rosenau mit der einleitenden Frage, ob es im Vergleich zum EGMR auf europäischer Ebene auch auf Ebene der UNO eines Gerichts bedürfe, welches universale Standards postulieren könne. Dieser Idee standen die anderen Referenten ablehnend gegenüber. Es bestehe kein politisches Interesse an einem solchen Gerichtshof, zudem sei im Vergleich zum EGMR, dessen Wirken auf der Homogenität der Werte der teilhabenden europäischen Staaten basiere, eine vergleichbare Wertebündelung bei einer Vielzahl an Staaten nicht gegeben und somit eine effiziente Umsetzung einer universellen internationalen Gerichtsbarkeit außer Reichweite. Hingegen sei eine verstärkte Anwendung von Völkerrecht auf nationaler Ebene eine weitaus effizientere Lösung. Insgesamt bestand allgemeiner Konsens über die Bedeutung der internationalen Standards im Strafverfahren und die Bedeutung des Völkerrechts, um allgemeine strafrechtliche Maximen auszulegen und deren effiziente Umsetzung international voranzutreiben. Die Podiumsdiskussion wurde passend zu der über allem schwebenden Thematik der Rechtsvergleichung von Kitnig mit den Worten geschlossen, dass diese „kein Import-Export-Geschäft“ sein dürfe, das Ziel müsse es sein, sowohl die Punkte der Gemeinsamkeit als auch die Divergenz herauszuarbeiten, um einen weitreichenden Fortschritt zu ermöglichen.

Am dritten und letzten Tagungstag beschäftigten sich die Vortragenden Referenten weiterführend mit der Thematik des rechtsstaatlichen Strafprozesses, speziell mit der Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit für den Rechtsstaat unter der Moderation von Prof. Dr. Susanne Beck (Hannover). Zunächst trug Prof. Dr. Heiner Lück (Halle) ein historisches Beispiel für die Bedeutung und Entstehung der verfassungsrechtlich verankerten Prozessmaxime vor. Er analysierte den Fall Friedrich II. gegen das Kammergericht Berlin und begann seinen Vortrag lebhaft mit dem allgemein bekannten Ausruf „Es gibt noch Richter in Berlin“. Beide Streitparteien wollten die Unabhängigkeit der Richter von den feudalen Grundstrukturen erreichen, wobei sich Friedrich II. der falschen Mittel zur Durchsetzung bediente, indem er eigenmächtig in die Judikative eingriff. Lück veranschaulichte mit diesem Fall, wie sich das rechtsstaatliche Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit langsam entwickelte und welche unterschiedlichen Verständnis unter verschiedenen historischen Kontexten entstehen könne.

Nachdem der Ursprung der richterlichen Unabhängigkeit thematisiert wurde, folgten drei weitere Vorträge über die richterliche Unabhängigkeit im modernen Strafprozess unter Ansehung der unterschiedlichen kulturellen Hintergründe. Den Anfang machte Prof. Dr. Katsuyoshi Kato (Tokyo) mit Erläuterungen zum japanischen Verständnis der richterlichen Unabhängigkeit, woraufhin Prof. Dr. Faruk Turhan (Isparta) und Priv.-Doz. Dr. Liane Warner (Konstanz/Gießen) mit der türkischen bzw. deutschen Sicht auf die Thematik folgten. Die richterliche Unabhängigkeit ist in allen drei Verfassungen fest verankert. Die daraus abzuleitende starke Statusgarantie der Judikative gegenüber den anderen beiden Gewalten ist vergleichbar gesichert. Warner bedachte, dass aus deutscher Sicht diese institutionelle Unabhängigkeit jedoch durch die teils große Mitbestimmung bei der Zusammensetzung der Gerichte sowie derer Haushalte durch die Exekutive gefährdet sei. Dieser Problematik schloss sich Turhan mit seiner Kritik an der Stellung des Richter- und Staatsanwälters in der Türkei an. Weiterhin thematisierten sowohl Warner als auch Kato während ihrer Vorträge vier ähnliche Problembereiche, in denen die Maxime Gefahren ausgesetzt sei. Dabei käme es zu Beeinflussungen der sachlichen, persönlichen, psychologischen sowie der funktionalen Unabhängigkeit der Richter. Anschließend an diese Vorträge blieben vor allem die Worte Wörners im Gedächtnis, welche die richterliche Unabhängigkeit als „Kardinalgrundsatz jeder rechtsstaatlichen Rechtsprechung“ und als Basis der Judikative überhaupt bezeichnete. Als Fazit ließ sich aus allen drei Vorträgen gemeinsam schließen, dass mit der richterlichen Unabhängigkeit, mit Wörners Worten, „alles in Ordnung und der Rechtsstaat nicht gefährdet sei“. Jedoch dürfe ein Überdenken des Unabhängigkeitsdogmas nicht vernachlässigt werden, welches vor allem durch Herausforderungen wie Digitalisierung, wachsendem medialen Druck, Unterbesetzung sowie Ressourcenknappheit dringend erforderlich sei.

Vor allem die türkischen Vertreter bestärkten während der folgenden Diskussion ihre Befürchtungen zu der in der Türkei momentan drohenden Schwächung, insbesondere der persönlichen Unabhängigkeit, durch zu starke politische Beeinflussungen und Auswahlgremien, die mit der herrschenden politischen Elite streng kooperieren würden. Renczkowski erläuterte weiter, dass es im rechtswissenschaftlichen Studium juristischer Ethos, Moralvorstellungen und andere Grundlagenfächer wie Rechtsphilosophie und Soziologie eine größere Rolle spielen sollten. Kein Spezialfach komme ohne diese Grundlagen aus. Auch werde der spätere Richter in seiner Unabhängigkeit gestärkt. In eine ähnliche Kerbe stieß Kersten, der starke Zweifel an dem derzeitigen Richterstil bekundete, welcher sich daraus ergeben würde, dass Richter sich zu oft zu politischen Äußerungen hinreißen ließen, was sie angreifbar machen würde. Es bestand allgemeiner Konsens, dass Rechtskultur und die Stärke der richterlichen Unabhängigkeit eng zusammenhängen.

Der rechtsvergleichende Charakter der Tagung machte deutlich, welche kulturellen Unterschiede im Verständnis ge-wisser rechtsstaatlicher Maximen als auch der Rechtsstaatlichkeit als solcher bestehen. Jedoch wurde auch offengelegt, dass die Rechtssysteme der drei Länder grundsätzlich auf gemeinsamen Prinzipien beruhen und die wünschenswerte Internationalisierung bereits erkennbar ist. Jedoch wurde das Bedürfnis an Fürsorge des Rechtsstaats für Vergangenheit und Gegenwart vor allem für das Strafverfahren mehr als offenbar. Es blieb das Fazit, dass der Rechtsstaat einer dauerhaften Bewertung und Beobachtung bedarf.

